

Formalitäten: Anmeldungen und Genehmigungen

Die Gründung eines eigenen Unternehmens erfordert eine Vielzahl von Anmeldeformalitäten und die Beachtung von zahlreichen gesetzlichen Vorschriften.

Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbebetrieb muss beim zuständigen Gewerbeamt / Ordnungsamt (Stadtverwaltung, Gemeinde) angemeldet werden. Notwendig ist hierzu der Personalausweis bzw. Reisepass sowie bei konzessionspflichtigen Tätigkeiten die jeweils erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis (zum Beispiel Handwerkskarte, Makler- oder Gaststättenkonzession)

Beim Gewerbeamt müssen nicht angemeldet werden:

- Freie Berufe (Ärzte, Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte)
- Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler u.ä.
- Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe

Über Ihre Gewerbeanmeldung werden von der Verwaltungsbehörde in der Regel folgende Behörden informiert:

- das Finanzamt
- die Berufsgenossenschaft
- das Statistische Landesamt
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen)
- die Industrie- und Handelskammer
- das Handelsregistergericht
- das Gewerbeaufsichtsamt

Es ist aber empfehlenswert, mit diesen Behörden selbst Kontakt aufzunehmen, um die Anmeldeformalitäten zu forcieren und auftauchende Fragen direkt klären zu können.

Behörden

Finanzamt

Das Finanzamt erteilt Ihnen eine Steuernummer. Auf einem Fragebogen müssen Sie diverse Fragen zu künftigen Umsätzen und Gewinnen beantworten.

Gehen Sie bei der Berechnung dieser Schätzwerte eher bedacht vor, da hiervon zunächst die Höhe Ihrer Einkommen- und Gewerbesteuer abhängt. Denken Sie vor allen Dingen daran, dass in der Anlaufphase die Kosten im Verhältnis zu den erzielten Umsatzerlösen überdurchschnittlich hoch sein können. Externe Dienstleister, wie z.B. Unternehmensberater planen Ihre Umsatz- und Kostenstruktur sicherlich objektiver als Sie selbst.

Berufsgenossenschaft

In einer Reihe von Berufsgenossenschaften sind Sie als UnternehmerIn ebenfalls pflichtversichert. In den anderen Fällen können Sie sich freiwillig versichern lassen. Auf Grund der ziemlich niedrigen Beiträge und günstigen Leistungen sollten Sie diese Möglichkeit nutzen.

Arbeitsamt

Das Arbeitsamt teilt Ihnen eine Betriebsnummer mit, wenn Sie Arbeitnehmer/innen beschäftigen und Ihren Betrieb dort anmelden. Die Betriebsnummer müssen Sie in die Versicherungsnachweise Ihrer Arbeitnehmer/innen eintragen. Auch dann wenn Sie einen schon bestehenden Betrieb übernehmen, müssen Sie eine neue Betriebsnummer beantragen.

Gleichzeitig erhalten Sie auch ein „Schlüsselverzeichnis“ über die Art der versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die Sie für die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft benötigen.

Krankenkasse

Ihre versicherungspflichtigen Mitarbeiter müssen Sie bei den Ortskrankenkassen, bei einer Ersatzkasse oder bei einer Innungskrankenkasse

anmelden (innerhalb von 14 Tagen). Auch von Ihrer Krankenkasse erhalten Sie eine Betriebsnummer. Meldepflichtig sind auch geringfügig Beschäftigte.

Versorgungsunternehmen

Je nach Bedarf sollten Sie mit den zuständigen Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Stadtwerke, E-Werke usw.) Lieferverträge für Wasser, Strom, Gas usw. abschließen. Das gleiche gilt für die Entsorgung (z.B. Abwasser und Müllbeseitigung).

Handels-, Partnerschaftsregister

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Sie Ihr Unternehmen in das Handels- bzw. Partnerschaftsregister beim örtlichen Amtsgericht eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt über einen Notar Ihrer Wahl.

Weiteres

Industrie- und Handelskammer

Sie erteilt Ihnen eine Mitgliedsnummer und berät Sie in allen wirtschaftlich relevanten Fragen.

Bauamt

Das Bauamt prüft die Standortfrage und ist zuständig für die Erteilung einer eventuell erforderlichen Nutzungsänderung, wenn z.B. bisher als Wohnraum genutzte Flächen künftig gewerblich genutzt werden sollen.

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Es erteilt Auskünfte über Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes.

Staatliches Veterinäramt

Es erteilt lebensmittelrechtliche Auskünfte.